



Bundesministerium  
für Gesundheit



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 - 275838105**

REFERAT 223  
BEARBEITET VON Alexander Tropschuh  
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 441-1872  
FAX +49 (0)30 18 441-4759  
E-MAIL alexander.tropschuh@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 5. August 2020  
AZ 223-21432-16

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18. Juni 2020  
hier: Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:  
Änderung bezüglich der Nummer 26 des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von  
verblisterten Medikamenten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 18. Juni 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Beschluss gefasst, die Häusliche Krankenpflege (HKP)-Richtlinie bezüglich der Nummer 26 des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von verblisterten Medikamenten zu ändern. Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass im Falle einer Entscheidung der Patientin oder des Patienten, verordnete Medikamente verblistern zu lassen, das Richten dieser Medikamente von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt nicht verordnet werden kann.

Bei der Prüfung dieses Beschlusses nach § 94 SGB V hat sich der Bedarf für die Anforderung einer ergänzenden Stellungnahme ergeben. Unter Hinweis auf die auch dem G-BA übermittelte E-Mail des Bundesverbandes Patientenindividueller Arzneimittelverblisterer e.V. wird um Stellungnahme zu dem damit vorgetragenen Anliegen, insbesondere zu dem unter Ziffer 4. dargestellten Sachverhalt gebeten.

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Ist im Rahmen des dem Beschluss vorangegangenen Verfahrens der Sachverhalt berücksichtigt worden, dass Apotheken nicht nur von den Patientinnen und Patienten, sondern auch von ambulanten Pflegediensten bei ärztlicher Verordnung des Richtens der Medikamente mit der Verbilisterung beauftragt werden könnten?

Wie bewertet der G-BA die mögliche Beauftragung von Apotheken durch ambulante Pflegedienste bei Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung über das Richten der Medikamente im Hinblick auf die Qualität der Versorgung und die Finanzierung dieser Auftragsleistung aus der Vergütung für das Richten?

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Prüffrist bis zum Eingang Ihrer Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christian Abt